

## § 9 Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat)

### *Die Vorlage im Überblick*

*Der Landsgemeinde wird beantragt, der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat) beizutreten. Die Vorlage war im Landrat unbestritten.*

*Die neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung verpflichten die Kantone, wichtige Eckwerte gesamtschweizerisch einheitlich zu regeln. Das von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) im Juni 2007 einstimmig genehmigte Harmos-Konkordat, das nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann, erfüllt diese Vorgabe für die obligatorische Schule:*

- *Einheitliche Strukturen. – Der obligatorische Schuleintritt erfolgt mit erfülltem vierten (statt sechsten) Lebensjahr und individualisiert und flexibilisiert das Lernen. Die Primarschule inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht, die Sekundarstufe drei Jahre. Der Übergang in die Sekundarstufe I wird einheitlich geregelt. Der Stichtag für den Schulbeginn wird vom 30. April auf den 31. Juli verschoben. Beide Kindergartenjahre werden obligatorisch; heute ist es nur eines.*
- *Einheitliche Ziele. – Die Fachbereiche, in welchen jedes Kind während der obligatorischen Schule eine Grundbildung erhält, sind festgelegt. Für jede Sprachregion soll es einen einheitlichen Lehrplan geben. Die Lehrmittel werden sprachregional koordiniert.*
- *Qualitätssicherung und -entwicklung. – Es werden Bildungsstandards vorgegeben und überprüft. Die periodisch erhobenen Informationen dienen Steuerungsentscheiden.*
- *Organisation Schultag. – Unter Berücksichtigung der Familien- und Sozialpolitik sind auf der Primarschulstufe Blockzeiten und bedarfsgerechte Tagesstrukturen einzuführen. Die Nutzung der Tagesstrukturen ist fakultativ und in der Regel beitragspflichtig.*
- *Sprachenunterricht. – Die erste Fremdsprache wird spätestens ab heutigem dritten (neu fünften) Schuljahr unterrichtet, eine zweite spätestens ab heutigem fünften (neu siebten) Schuljahr. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, die andere Englisch. In beiden Fremdsprachen sind vergleichbare Kenntnisse zu erreichen. Bei der Landessprache sind kulturelle Aspekte eingeschlossen. Die Reihenfolge ist bereits durch regionale Vereinbarungen geregelt; bei uns Französisch ab dem fünften (neu siebten), Englisch ab dem dritten (neu fünften) Schuljahr.*

*Die gesetzlichen Anpassungen an das Bildungsgesetz erfolgen mit denjenigen, welche die Gemeindestrukturereform erfordert, an der Landsgemeinde 2009. Die Umsetzung soll mit den drei neuen Einheitsgemeinden erfolgen. Das Unterrichten der zwei Fremdsprachen an der Primarschule sowie die Blockzeiten und Tagesstrukturen bringen Kanton und Gemeinden Mehrkosten von insgesamt 1,6 Millionen Franken, wobei diese von der Art der Umsetzung abhängen. Diese Mehraufwendungen werden wegen der weiterhin sinkenden Schülerzahlen und damit der Lohnkosten mehr als wettgemacht.*

### 1. Ausgangslage

Die im Juni 2006 angenommenen Bildungsartikel der Bundesverfassung (BV) verpflichten die Kantone, wichtige Eckwerte im Bildungsbereich einheitlich zu regeln (Art. 62 Abs. 4 BV). Das Harmos-Konkordat erfüllt diese Vorgaben für die obligatorische Schule. Es vereinheitlicht Dauer und Ziele der Bildungsstufen, deren Übergänge sowie Schuleintrittsalter und Schulpflicht. Das von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) im Juni 2007 einstimmig genehmigte Harmos-Konkordat kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden, eine Änderung des Vertragstextes ist ausgeschlossen.

### 2. Inhalte

*Einheitliche Strukturen.* – Der obligatorische Schuleintritt erfolgt mit erfülltem vierten (statt sechsten) Lebensjahr und individualisiert und flexibilisiert das Lernen. Die Primarschule inklusive Kindergarten oder Eingangsstufe dauert acht Jahre, die Sekundarstufe I drei Jahre. Der Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I wird einheitlich geregelt. Einzig der Kanton Tessin kann von der dreijährigen Sekundarstufe um ein Jahr abweichen und seine vierjährige «scuola media» beibehalten.

*Einheitliche Ziele.* – Erstmals wird auf gesamtschweizerischer Ebene festgelegt, in welchen Fachbereichen jedes Kind während der obligatorischen Schule eine Grundbildung erhält. Es wird ein einheitlicher Lehrplan für jede Sprachregion angestrebt. Die Lehrmittel werden sprachregional koordiniert.

*Einführung von Instrumenten für Qualitätssicherung und -entwicklung.* – Es werden verbindliche Bildungsstandards vorgegeben und überprüft. Mit einem zyklischen Bildungsmonitoring erheben Bund und Kantone umfassende Informationen, die als Steuerungsentscheide dienen.

*Organisation Schultag.* – Die Kantone sind verpflichtet, auf der Primarschulstufe den Unterricht mit Blockzeiten und bedarfsgerechten Tagesstrukturen zu organisieren. Die Nutzung der Tagesstrukturen ist fakultativ und in der Regel beitragspflichtig; deren Organisation erfolgt in Koordination mit der Familien- und Sozialpolitik.

*Sprachenunterricht.* – Die erste Fremdsprache wird spätestens ab dem heutigen dritten (neu fünften) Schuljahr unterrichtet, eine zweite spätestens ab dem heutigen fünften (neu siebten) Schuljahr. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, die andere Englisch. In beiden Fremdsprachen sind vergleichbare Kenntnisse zu erreichen. Bei der Landessprache sind kulturelle Aspekte eingeschlossen. Die Reihenfolge der Einführung der Fremdsprachen ist bereits durch regionale Vereinbarungen geregelt; bei uns Französisch ab dem fünften (neu siebten), Englisch ab dem dritten (neu fünften) Schuljahr.

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die Vereinbarung ist ein Recht setzendes Konkordat zwischen Kantonen (im Sinne von Art. 48 BV). Der Beitritt bedarf des nach kantonalem Recht für den Abschluss von Staatsverträgen vorgeschriebenen Verfahrens, also der Zustimmung durch die Landsgemeinde. Die Vereinbarung beschlägt keine Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher nicht der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

#### *Artikel 1, Zweck*

Zweck ist die Harmonisierung der obligatorischen Schule um Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems gesamtschweizerisch zu gewährleisten. Die Harmonisierung will nicht überall alles gleich machen. Ihr Gegenstand ist die obligatorische Schule, wie sie die Bundesverfassung (Art. 62) für alle Kinder unentgeltlich und konfessionsneutral anzubieten vorschreibt. Es werden die inhaltlichen Ziele des obligatorischen Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisiert (Bst. a) sowie Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente gesichert und weiter entwickelt (Bst. b).

#### *Artikel 2, Grundsätze*

*Absatz 1.* – Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die übergeordnete Ebene nur tätig, sofern und soweit das Ziel sonst nicht erreicht werden kann. Dies ist aus Respekt gegenüber den unterschiedlichen Sprachen und Kulturen sowie der Schulhoheit der Kantone als föderalistischem Kerngehalt geboten.

*Absatz 2.* – Während der Grundsatz der Subsidiarität gesamtschweizerische Massnahmen begrenzt, stellt die nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung das wichtige Kriterium für harmonisierende Massnahmen dar, um schulische Mobilitätshindernisse zu beseitigen.

#### *Artikel 3, Grundbildung*

*Absatz 1.* – Die obligatorische Schule legt die Grundlage für die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben. Nicht nur der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen sondern auch der Beitrag an die Entwicklung kultureller Identität ist zentral.

*Absatz 2.* – Ein Ziel ist, allen jungen Menschen über die obligatorische Schule hinaus einen beruflichen oder allgemein bildenden Abschluss auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen. Die Grundbildung wird in fünf übergeordnete Bildungsbereiche gegliedert: Sprachen / Mathematik und Naturwissenschaften / Sozial- und Geisteswissenschaften / Musik, Kunst und Gestaltung / Bewegung und Gesundheit. Dies ist keine abschliessende Aufzählung; Kantone und Schulen können weitere Bildungsinhalte hinzufügen.

*Absatz 3.* – Die Schule muss auch bei der Entwicklung von Persönlichkeit sowie sozialer und weiterer überfachlicher Kompetenzen unterstützen und mithelfen; sie hat Verantwortungsbewusstsein gegenüber Mitmenschen und Umwelt heranzubilden. Der Bildungsauftrag lässt sich nicht vom – subsidiär zur elterlichen Gewalt bestehenden – Erziehungsauftrag trennen.

#### *Artikel 4, Sprachenunterricht*

Im mehrsprachigen Land ist die koordinierte Regelung des Sprachenunterrichts von besonderer Bedeutung. Der Erwerb der Landessprachen ist ebenso wichtig wie jener des Englischen, auch wenn diesem die Funktion der internationalen Verkehrssprache zukommt.

*Absatz 1* legt den Beginn des Fremdsprachenunterrichts fest. So ist in der acht Jahre dauernden Primarstufe die erste Fremdsprache spätestens ab dem fünften (bisher dritten), die zweite spätestens ab dem siebten (bisher fünften) Schuljahr zu unterrichten. Neben Englisch ist eine zweite Landessprache zu vermitteln, deren Unterricht auch kulturelle Aspekte einzuschliessen hat. Am Ende der obligatorischen Schule (elftes Schuljahr) sind für beide Fremdsprachen gleichwertige Standards zu erreichen.

*Absatz 2* schreibt wegen der Bedeutung, die auch der jeweils dritten Landessprache zukommt, ein bedarfsgerechtes Angebot vor.

*Absatz 3* verpflichtet zur regionalen Koordination der Reihenfolge der zu unterrichtenden Fremdsprachen. «Regional» weist über die Regionalkonferenzen der EDK hinaus, meint aber auch nicht einfach die Sprachregionen. Die Kantone entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze sollen den Fremdsprachenunterricht mit Französisch beginnen können, die Kantone der Zentral- und Ostschweiz hingegen mit Englisch; die Ziele sind aufgrund der Standards gesamtschweizerisch die gleichen. Diese Koordination ist im Gang. – Die Förderung der Erstsprache für Kinder mit Migrationshintergrund, welche für den Erwerb der lokalen Standardsprache und weiterer Sprachen bedeutend ist, erfolgt durch die von den Herkunftsländern bzw. von organisierten Sprachgemeinschaften angebotenen Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

Gemäss *Absatz 4* werden diese HSK-Kurse nicht nur zugelassen, sondern organisatorisch unterstützt, und die örtlichen Schulen laden zur Zusammenarbeit ein. Für die HSK-Kurse ist die Einhaltung des Gebots der religiösen und politischen Neutralität vorausgesetzt. Finanziert werden sie in der Regel durch die Herkunftsländer.

#### *Artikel 5, Einschulung*

*Absatz 1* setzt die Einschulung auf das am 31. Juli vollendete vierte Altersjahr fest. Damit werden die Kindergartenjahre in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und obligatorisch.

Gemäss *Absatz 2* werden ab erstem Schuljahr schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise erworben. Speziell erwähnt wird die Förderung der sprachlichen Grundlagen, welche Voraussetzung für den weiteren Bildungsweg ist. Es wird nicht bloss das Einschulungsalter vorverlegt, sondern zugleich die Einschulung im Sinne individueller Förderung flexibilisiert. Die offene Formulierung erlaubt es, Kindergartenjahre beizubehalten oder eine Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe) einzuführen.

#### *Artikel 6, Dauer der Schulstufen*

Bezeichnung und Dauer der Schulstufen sind verbindlich festgelegt.

*Absatz 1.* – Die Primarstufe inklusive Vorschule oder Eingangsstufe dauert acht Jahre. Dies lässt Raum für kantonale Modelle: Beibehalten Kindergarten-Primarstufe/neue Eingangsstufe (Basis- oder Grundstufe).

*Absatz 2.* – Auf die Primarstufe folgt die Sekundarstufe I, die in der Regel drei Jahre dauert (Ausnahme Tessin, Abs. 3).

*Absatz 4* legt den Übergang in die Sekundarstufe II fest, der nach dem elften Schuljahr erfolgt. Für den Übergang in gymnasiale Mittelschulen wird den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsrechts und der in den meisten Kantonen geltenden Lösung nachgelebt, wonach er nach dem zehnten Schuljahr erfolgt. Eine weitergehende Harmonisierung brächte einzig die Revision des Maturitätsanerkennungsrechts von Bund und Kantonen.

*Absatz 5.* – Die von den einzelnen Lernenden tatsächlich gebrauchte Zeit für das Durchlaufen der obligatorischen Schule muss nicht zwingend mit der in den Absätzen 1–4 festgelegten Dauer übereinstimmen. Das Kind kann die Schulstufen schneller oder langsamer durchlaufen, entsprechend seinen Begabungen, Fähigkeiten und seiner Reife.

#### *Artikel 7, Bildungsstandards*

*Absätze 1 und 2.* – Beim Festlegen der Bildungsstandards per Ende des vierten, achten und elften Schuljahres wird unterschieden zwischen Leistungsstandards, die sich auf ein fachbereichsbezogenes Kompetenzmodell und auf die genaue Beschreibung der aufeinander folgenden Kompetenzniveaus stützen, und anderen Standards, die auf die Inhalte oder die Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht ausgerichtet sind.

*Absatz 3.* – Namentlich die fachbezogenen Leistungsstandards bedürfen einer wissenschaftlich gestützten Erarbeitung und Überprüfung in der Praxis, bevor sie festgelegt werden. Dafür ist die EDK verantwortlich.

*Absatz 4.* – Für das Bestimmen der Bildungsstandards braucht es eine Zwei-Drittels-Mehrheit der Plenarversammlung der EDK, wobei mindestens drei Mitglieder einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten müssen. Damit können die mehrheitlich lateinischen Kantone nicht einfach überstimmt werden. Für eine Revision gilt das gleiche Verfahren.

#### *Artikel 8, Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente*

*Absatz 1.* – Die Harmonisierung erfolgt über die Ziele. Die Standards basieren auf Kompetenzmodellen. Die Kontrolle geschieht über das gesamte System. Lehrpläne und -mittel hingegen werden in den Sprachregionen erarbeitet und koordiniert. Bei den Lehrplänen ist die Harmonisierung in der französischen Schweiz in Erarbeitung. In der deutschen Schweiz laufen die Konzeptarbeiten für den Lehrplan Deutschschweiz. Die grosse Wirkung der Lehrmittel und die beträchtlichen Kosten ihrer Entwicklung rufen nach sprachregionaler Koordination.

*Absatz 2.* – Sprachregional harmonisierte Lehrpläne und koordinierte Lehrmittel, gesamtschweizerisch vorgegebene Bildungsstandards sowie die auf den verschiedenen Ebenen anzuwendenden Evaluationsinstrumente müssen aufeinander abgestimmt sein, damit sich ein zusammenspielendes Ganzes ergibt.

*Absatz 3.* – Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips weist das Konkordat mit der Harmonisierung der Lehrpläne und der Koordination der Lehrmittel sehr bedeutsame Aufgaben den Sprachregionen zu. Die Kantone werden sich auf sprachregionaler Ebene neu zu organisieren haben. In der französischsprachigen Schweiz ist ein eigenes Konkordat vorbereitet. In der Deutschschweiz ist eine Arbeitsorganisation vorgesehen, welche die Ressourcen der drei Regionalkonferenzen bündelt und straft.

*Absatz 4.* – Für die verschiedenen Niveaus der fachbezogenen Referenzrahmen sind Tests auszuarbeiten. Angesichts der erheblichen Investitionen, dürfen die wissenschaftlichen Kräfte und finanziellen Mittel nicht verzettelt werden. Deshalb soll die Entwicklung solcher Referenztests in Absprache zwischen EDK und Sprachregionen erfolgen.

#### *Artikel 9, Portfolios*

Portfolios dokumentieren den Lernprozess nicht nur im formellen, sondern auch im informellen Lernen. Sie erlauben daher nicht nur der Lehrperson ein differenzierteres Eingehen auf individuelle Lernfortschritte und eine präzisere Beurteilung des Lernstandes, sondern sie helfen zudem den Lernenden, mehr Souveränität über den eigenen Lernprozess zu gewinnen. Als Dokumentation über die schulisch und ausserschulisch erworbenen Kompetenzen spielen die Portfolios eine zunehmend wichtige Rolle auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für die nationale und internationale Mobilität und für die Freizügigkeit für Berufsleute. Portfolios unterstützen selbst verantwortetes lebenslanges Lernen. Prominentestes Beispiel ist das Europäische Sprachenportfolio für den Erwerb von Fremdsprachen.

#### *Artikel 10, Bildungsmonitoring*

Das systematische, kontinuierliche und wissenschaftlich gestützte Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem nahm die EDK bereits mit dem Schulkonkordat 1970 (Art. 4) auf. Es ist zur Steuerung des Bildungssystems entscheidend und wird sowohl der kantonalen als auch der regionalen und nationalen Handlungsebene unverzichtbare Informationen zur Verfügung stellen.

*Absatz 1* schafft für ein künftiges systematisches Bildungsmonitoring Schweiz eine zusätzliche, ausdrückliche Rechtsgrundlage.

In *Absatz 2* wird der Zusammenhang hergestellt zwischen Systemmonitoring und Standards: Letztere werden ein wichtiger Teil der Überprüfung sein, wenn die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule landesweit evaluiert werden.

#### *Artikel 11, Blockzeiten und Tagesstrukturen*

*Absatz 1.* – Blockzeiten stimmen die Unterrichtszeit besser auf das Leben der Familie und die Berufstätigkeit der Eltern ab. Der Unterricht soll auf der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten organisiert sein. Auf der Sekundarstufe I ist dies aufgrund der wesentlich dichteren und schwierigeren Stundenplangestaltung weniger gut zu gewährleisten, wegen des höheren Alters der Lernenden aber auch weniger dringlich. «Vorzugsweise» weist darauf hin, dass die organisatorischen Lösungen die schulischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigen müssen.

*Absatz 2.* – Im Unterschied zu den rein schulorganisatorischen Blockzeiten, stellt die schulische Obhut während fixer Zeiträume eine Betreuungsmassnahme dar, die nicht primär schulisch bedingt ist. Mit den über die Blockzeitenregelung hinausgehenden Tagesstrukturen, welche die Betreuung der Kinder über die Unterrichtszeit hinaus sowie den Mittagstisch einschliessen, wird auf gesellschaftliche Entwicklungen geantwortet. Der Bedarf zeigt sich nicht überall gleich, und die Angebote können vielfältig sein – von der Betreuung durch Tagesfamilien bis zu eigentlichen Tagesschulen. Indes soll ein Angebot bestehen, welches dem Bedarf Rechnung trägt; Tagesstrukturen können nicht an jedem Schulort und nicht überall in derselben Form, aber für alle in zumutbarer Distanz angeboten werden. Die freiwillige Nutzung gehört nicht zur verfassungsmässig garantierten Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule und ist daher grundsätzlich kostenpflichtig.

#### *Artikel 12, Fristen*

Für die Angleichung des Schulrechts wird genügend Zeit eingeräumt. Strukturelle und rechtliche Änderungen können sorgfältig geplant und zielgerichtet umgesetzt werden.

#### *Artikel 13, Beitritt*

Die Kantone führen ihr Ratifikationsverfahren durch.

*Artikel 14, Austritt*

Gegenüber dem Vorstand der EDK kann der Austritt erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei ganze Kalenderjahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

*Artikel 15, Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970*

Die Artikel 5 und 6 setzen Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970 hinsichtlich Schuleintrittsalter und Dauer der Schulzeit ausser Kraft, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Für jene Kantone, die der Vereinbarung nicht, respektive noch nicht beigetreten sein werden, wird Artikel 2 jedoch weiter gelten. Die Plenarversammlung der EDK wird ihn erst als hinfällig aufheben können, wenn alle Vereinbarungskantone des Schulkonkordats von 1970 dem Harnos-Konkordat beigetreten sind.

*Artikel 16, Inkrafttreten*

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zehn Kantone beigetreten sind. Die formelle Inkraftsetzung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses des EDK-Vorstands. Gemäss Artikel 48 Absatz 3 BV ist das Inkrafttreten dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

*Artikel 17, Fürstentum Liechtenstein*

Anders als Artikel 17 des Schulkonkordats von 1970 eröffnet die Vereinbarung dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit eines Beitritts. Sein allfälliger Beitritt hätte keine Wirkung für das Inkrafttreten gemäss Artikel 16.

## 4. Auswirkungen für den Kanton Glarus

### 4.1. Schulische Auswirkungen

Der Kanton Glarus hat lediglich Blockzeiten, Tagesstrukturen und zwei Fremdsprachen an der Primarschule einzuführen. Blockzeiten und Tagesstrukturen müssten aber wegen der gesellschaftlichen Entwicklungen in den nächsten Jahren ohnehin eingeführt werden; junge Familien wünschen sich Schulmodelle, die auf die Berufstätigkeit der Eltern abgestimmt sind. Die wichtigsten Anpassungen für die Glarner Schule sind:

*Einschulung.* – Die Kinder werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult; der Stichtag wird vom 30. April auf den 31. Juli verschoben. Beide Kindergartenjahre werden obligatorisch. Heute ist nur das Kindergartenjahr vor dem Schuleintritt obligatorisch; das erste Jahr wird aber bereits von nahezu allen Kindern besucht.

*Dauer der Schulstufen.* – Dauer der Schulstufen und Übertritt in die Berufsbildung oder an die Kantonschule müssen nicht angepasst werden. Einzig die Schultypen Oberschule und Kleinklasse der Sekundarstufe I, welche nur das siebte und achte Schuljahr kennen und durch ein freiwilliges neuntes Schuljahr ergänzt werden, sind anzupassen.

*Organisation des Schultages.* – An der Primarschule ist der Unterricht in Blockzeiten zu gliedern. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen ist in zumutbarer Distanz zu schaffen; es ist freiwillig und grundsätzlich kostenpflichtig.

*Fremdsprachenunterricht an der Primarschule.* – Ab Schuljahr 2008/09 wird Englisch ab dem dritten (neu fünften) Schuljahr eingeführt.

*Lehrplan, Lehrmittel, Portfolios.* – Für die deutschsprachige Schweiz wird ein den heutigen Lehrplan ablösender «Lehrplan Deutschschweiz» entwickelt. Auch die Lehrmittel werden auf sprachregionaler Ebene koordiniert. Mit der Einführung von Englisch ab dem dritten (neu fünften) Schuljahr erfolgt die Einführung des Sprachenportfolios.

*Umsetzungszeitpunkt.* – Die Anpassungen im Bildungsgesetz erfolgen zusammen mit denjenigen an die Gemeindestrukturenreform an der Landsgemeinde 2009 und die Umsetzung wird gleichzeitig mit den drei neuen Einheitsgemeinden geschehen.

### 4.2. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung führt für Kanton und Gemeinden zufolge Sprachenunterrichts (zwei Fremdsprachen an der Primarschule; Art. 4) sowie Blockzeiten und Tagesstrukturen (Art. 11) zu Mehrkosten von etwa 1,6 Millionen Franken:

- Mit der zweiten Fremdsprache an den fünften und sechsten Primarklassen wird die Stundentafel der Lernenden voraussichtlich um zwei Lektionen auf 30 Lektionen erhöht. Bei rund 50 Klassen ergibt dies Mehrkosten von maximal 300 000 Franken.
- Um den Unterricht an der Primarstufe vormittags vorzugsweise in Blockzeiten erteilen zu können, sind an den ersten und zweiten Primarklassen Betreuungsangebote, resp. erweiterte Unterrichtselemente (z.B. musikalische Früherziehung) anzubieten. Bei vier bis acht zusätzlichen Lektionen entstehen Mehrkosten von gegen 800 000 Franken.

- Für das Abdecken der bedarfsgerechten, grundsätzlich aber kostenpflichtigen familienergänzenden Betreuungsangebote (vor und nach dem Unterricht und an schulfreien Nachmittagen), ist mit Mehrkosten von maximal 500 000 Franken zu rechnen. Entscheidend werden jedoch die noch festzulegenden Standards und die Nachfrage sein.

Durch die Änderung der minimalen Klassengrösse auf 16 Lernende, die Einführung der Schulplanung (Genehmigung Lehrstellen durch Bildungsdepartement) und den Rückgang der Schülerzahlen um rund 9 Prozent sind von 2003 bis 2006 die Lohnkosten an der Volksschule um 3,1 Millionen Franken zurückgegangen. Da die Schülerzahlen bis 2014 um weitere rund 15 Prozent tiefer liegen werden, vermögen die sinkenden Lohnkosten die Mehraufwendungen mehr als auszugleichen.

## 5. Beratung im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Marco Hodel, Glarus, befasste sich mit der Vorlage. Sie beantragte einstimmig Eintreten und Zustimmung. Das Konkordat stelle einen wichtigen Schritt zur Angleichung und Vereinheitlichung der verschiedenen Schulsysteme in der Schweiz dar und verbessere die Bildungschancen für unsere jüngsten Kantonseinwohner.

Im Landrat selber sprachen sich alle Fraktionen für den Beitritt zur Vereinbarung aus, begrüßten deren Stossrichtung und stellten bescheidenen Anpassungsbedarf fest. Sie bringe Verbesserungen bezüglich Tagesstrukturen und vereinheitliche die Lösung bei den Fremdsprachen. Auch werde ein parlamentarischer Vorstoss erfüllt, welcher ohne das Französische zu vernachlässigen möglichst frühen Englischunterricht fordert.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule zuzustimmen.

## 6. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die interkantonale Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Harmos-Konkordat) anzunehmen:*

### **Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule**

(Harmos-Konkordat)

(Erlassen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK] am 14. Juni 2007)

(Beitritt von der Landsgemeinde beschlossen am ..... Mai 2008)

#### **I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung**

##### **Art. 1**

###### *Zweck*

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

##### **Art. 2**

###### *Grundsätze*

<sup>1</sup> Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

<sup>2</sup> Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

#### **II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule**

##### **Art. 3**

###### *Grundbildung*

<sup>1</sup> In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

<sup>2</sup> Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache;
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt;
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen;
- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur;
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

#### Art. 4

##### *Sprachenunterricht*

<sup>1</sup> Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem fünften Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem siebten Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

<sup>2</sup> Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

<sup>3</sup> Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

<sup>4</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

### III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

#### Art. 5

##### *Einschulung*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

<sup>2</sup> Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

**Art. 6***Dauer der Schulstufen*

<sup>1</sup> Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

<sup>2</sup> Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

<sup>3</sup> Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

<sup>4</sup> Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem elften Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK, in der Regel nach dem zehnten Schuljahr.

<sup>5</sup> Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

**IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung****Art. 7***Bildungsstandards*

<sup>1</sup> Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

<sup>2</sup> Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a. Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b. Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

<sup>3</sup> Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.

<sup>4</sup> Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

**Art. 8***Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente*

<sup>1</sup> Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

<sup>2</sup> Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

<sup>3</sup> Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

<sup>4</sup> Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

**Art. 9***Portfolios*

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

**Art. 10***Bildungsmonitoring*

<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

<sup>2</sup> Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

## V. Gestaltung des Schultags

### Art. 11

#### *Blockzeiten und Tagesstrukturen*

<sup>1</sup> Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

<sup>2</sup> Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 12

#### *Fristen*

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

### Art. 13

#### *Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

### Art. 14

#### *Austritt*

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

### Art. 15

#### *Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970*

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.

### Art. 16

#### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

### Art. 17

#### *Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.